

Anrechnungsrahmenordnung für alle Studiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Anrechnungsrahmenordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Anrechnung von Leistungen
- § 4 Mindesterwerb
- § 5 Auflagenhöchstgrenze
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Mitwirkungspflichten und Verfahrensobligationen
- § 8 Anrechnungsverfahren, Fristen und Termine
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel und Zweck

Die Verbesserung des Anrechnungsverfahrens von Studien- und Prüfungsleistungen (nachfolgend Leistungen genannt) ist ein zentrales Ziel des Bologna-Prozesses, dessen Konkretisierung und Umsetzung die Technische Universität Dortmund mit dieser Ordnung verfolgt. Dadurch soll die Flexibilität und Mobilität der Studierenden gefördert werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Anrechnungsrahmenordnung regelt für alle Studiengänge an der Technischen Universität Dortmund auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) und unter

Beachtung des „Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.04.1997) das Anrechnungsverfahren. Soweit Ordnungen der Technischen Universität Dortmund Regelungen enthalten, die von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichen, gilt diese Ordnung vorrangig.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die anzurechnenden Module und die Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums nach der maßgeblichen Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet. Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, einer oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (5) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen der

Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (7) Leistungen, die nicht nach den Absätzen 2 bis 6 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls die Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.04.1997 ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anrechnung beantragt wird.
- (8) Schulische Leistungen im Rahmen der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung sind nicht anrechnungsfähig für Studiengänge an der Technischen Universität Dortmund.
- (9) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Praxisphasen angerechnet werden.
- (10) Bei der Anrechnung von Leistungen in gleichen oder verwandten Studiengängen werden nicht nur bestandene, sondern auch nicht bestandene Prüfungen berücksichtigt.

§ 4 Mindesterwerb

Mindestens 20% der erforderlichen Leistungen des jeweiligen Studiengangs sowie die Bachelor- bzw. die Master-Arbeit müssen an der Technischen Universität Dortmund erbracht werden. Diese Grenze kann nur im Rahmen einer bestehenden Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule unterschritten werden.

§ 5 Auflagenhöchstgrenze

Sind im Rahmen des Zugangs Auflagen notwendig im Sinne der Gleichwertigkeitsfeststellung bzw. Wesentlichkeitsprüfung, so können diese nur im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten festgesetzt werden. Diese Auflagenhöchstgrenze kann überschritten werden, wenn höhere Auflagen zum Ausgleich der Regelstudienzeit des bisherigen Studiums notwendig sind.

§ 6 Zuständigkeiten

Zuständig für die Anrechnungen von Leistungen sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen wurden, ist der Prüfungsausschuss, der gemäß der Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang gebildet wurde. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung des Anrechnungsverfahrens im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe

der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche im Rahmen dieser Ordnung. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über nicht wesentliche Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 7 Mitwirkungspflichten und Verfahrensobliegenheiten

- (1) Im Rahmen des Anrechnungsverfahrens sind die geltend gemachten Sachverhalte durch die Antragstellerinnen und Antragsteller in geeigneter Form im Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Sachdienliche Unterlagen zur Ermittlung der Gleichwertigkeit oder nicht wesentlicher Unterschiede sind: Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma Supplements, ggf. Modulbeschreibungen und andere Beschreibungen. Unterlagen für das Anrechnungsverfahren müssen in deutscher oder englischer Sprache, ggf. in beglaubigter Übersetzung, vorgelegt werden.
- (2) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Anrechnungsverfahrens hat der Prüfungsausschuss nachvollziehbar und schriftlich zu begründen.

§ 8 Anrechnungsverfahren, Fristen und Termine

- (1) Beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.
- (2) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) Anträge auf Anrechnung von Leistungen sind jederzeit fristungebunden möglich.
- (4) Entscheidungen der Prüfungsausschüsse über Anträge auf Anrechnung von Leistungen sind binnen einer Frist von drei Monaten zu treffen. Die Frist beginnt, sobald alle erforderlichen Unterlagen und Informationen über den Antragsgegenstand dem Prüfungsausschuss vorliegen.
- (5) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruchsbescheid soll innerhalb eines Monats nach Einlegen des Widerspruchs ergehen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Anrechnungsrahmenordnung findet auf alle Anrechnungsverfahren für alle Studiengänge der Technischen Universität Dortmund Anwendung.
- (2) Die Anrechnungsrahmenordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 27.06.2013.

Dortmund, den 12. Juli 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather